

Amtsgericht Kirchhain

Kirchhain, den 09.02.2010

Geschäfts-Nr.: 7 C 87/05

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Christoph Aschenbach, Stockwiesenweg 6, 35287 Amöneburg

Kläger und Widerbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer u. Koll.,
Liebigstr. 24, 35037 Marburg,
Geschäftszeichen: 782/04

gegen

Dr. Ulrich Brosa, Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg

Beklagter und Widerkläger

hat das Amtsgericht Kirchhain
durch die Richterin Dr. Recknagel

am 09.02.2010

b e s c h l o s s e n :

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 05.12.2009 gegen den Direktor des
Amtsgerichts Krug ist unbegründet.

Gründe:

Nachdem der Direktor des Amtsgerichts Krug nach einer Änderung der Geschäftsverteilung mit Verfügung vom 29.07.2009 einen Verhandlungstermin anberaumte, brachte der Beklagte ein Ablehnungsgesuch an, bei dem er sich im Wesentlichen darauf stützt, dass der Direktor des Amtsgerichts Krug im Jahre 2005 an dem sog. Grenzgang in Biedenkopf begeistert teilgenommen habe. Bei den Grenzgängen handele es sich um rechtsextremistische Aufmärsche, deren Zweck neben der üblichen Animation zum Alkoholkonsum darin bestünde, Fremdenfeindlichkeit zu zelebrieren. Dabei werde ein als Mohr ausgestaffierter Mensch durch den Ort geführt und vertrieben, der sich je nach Gelegenheit als Buhmann oder als Hanswurst zu gebärden habe. Links und rechts von ihm gingen zwei Männer mit großen Peitschen, hinter ihm Männer mit gezückten Säbeln. Der Schwarze beschmutze Weiße, indem er sie anfasse. Dabei handele es sich um einen abgeschmackten rassistischen Witz, vergleichbar nur mit dümmsten antisemitischen Witzen. Es sei eine der krassesten Zurschaustellungen des Rechtsextremismus in Hessen mit nationalsozialistischen Symbolen bis zu Anspielungen auf die NSDAP, organisiert als militärischer Aufmarsch mit gezogenen Stichwaffen und knallenden Schießprügeln; es übersteige sogar das, was die NPD biete. Die Begeisterung des Direktors des Amtsgerichts Krug für ein solches Brauchtum spreche dafür, dass er nach dem objektiven Verständnis eines unabhängigen Beobachters unter keinen Umständen ein faires Verfahren gewährleisten werde und eine objektive rechtliche Würdigung gegenüber dem Beklagten nicht zu erwarten sei, insbesondere vor dem Hintergrund des hiesigen Verfahrens, bei dem es um den im rechtsradikalen Bereich anzusiedelnden Kläger und dessen Identifikation als Täter gegen den Beklagten gehe. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 347 ff. d. A. verwiesen.

Aufgrund der dienstlichen Stellungnahme des Direktors des Amtsgerichts Krug vom 16.12.2009 ist zu unterstellen, dass er schon einmal den Biedenkopfer Grenzgang besucht hat. Bei der Behauptung des Beklagten, er - der Direktor des Amtsgerichts Krug - habe an dem letzten Grenzgang im Jahre 2005 teilgenommen und sei „regelmäßig begeistert“ gewesen, handele es sich um eine Unterstellung. Ihn mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Berührung zu bringen, empfinde er als ehrenrührig und weise er entschieden zurück. Es mute grotesk an und zeuge von Realitätsverken-

nung oder Voreingenommenheit, aus der Teilnahme an einem traditionsreichen Volksfest eine rassistische und fremdenfeindliche Gesinnung herzuleiten.

Zu der dienstlichen Stellungnahme bemerkte der Beklagte, dass er aufgrund der angeblichen Ehrverletzung damit rechnen müsse, dass der Direktor des Amtsgerichts Krug ihm gegenüber nicht mehr unvoreingenommen sein könne. Dass der Direktor des Amtsgerichts Krug mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Berührung gebracht werde, habe er sich selbst zuzuschreiben. Er hätte sich spätestens in seiner dienstlichen Äußerung vom Missbrauch der schwarzen Farbe distanzieren müssen.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet gem. § 42 Abs. 2 ZPO die Ablehnung eines Richters statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Nicht erforderlich ist, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (Zöllner/Vollkommer, ZPO, 27. Auflage, § 42 Rn. 9). Nach dem Sinngehalt des § 42 Abs. 2 ZPO ist in Zweifelsfällen im Sinne einer Stattgabe des Ablehnungsgesuchs, nicht einer Zurückweisung zu entscheiden (Zöllner/Vollkommer, aaO, § 42 Rn. 10).

Selbst wenn der Direktor des Amtsgerichts Krug an dem Biedenkopfer Grenzgang im Jahre 2005 teilgenommen habe sollte, so ist diese Teilnahme nicht geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen. Bei der Darstellung des Grenzganges durch den Beklagten handelt es sich um eine Verzerrung der tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Grenzgang ist ein einzigartiges Heimatfest, bei dem alle sieben Jahre an drei Tagen die Grenze des Biedenkopfer Stadtwaldes von Bürgern und Gästen in einem Zug abgelaufen wird, der von traditionellen Gestalten angeführt und begleitet wird. Der Brauch hat seinen Ursprung im Mittelalter, als noch keine Kataster und Steine

die Grenze markierten. Da die Nachbarn der Biedenkopfer auf deren stattlichen Waldbesitz neidisch waren, versuchten sie in alten Zeiten immer wieder, die Grenzmarkierungen zu ändern und den Biedenkopfern ein Stück Wald zu nehmen. Also lief die Einwohnerschaft mit den Räten der Nachbargemeinden gemeinsam die Grenze ab, um strittige Grenzfragen an Ort und Stelle zu klären. Aus dieser zweckbedingten Grenzbegehung wurde ab 1839 ein großes Volksfest. Die interessantesten Gestalten des Grenzgangs sind der „Mohr“ und die beiden „Wettläufer“. Der furchterregend angemalte Mohr und die Peitschen knallenden Wettläufer hatten früher die Aufgabe, die Bewohner der Nachbargemeinden zu schrecken und sie davon abzuhalten, Grenzsteine zu versetzen. In ihren bunten Uniformen geben diese Figuren heute dem Fest ein besonderes Gepräge. Der Mohr führt tanzend mit seinem langen Säbel den Zug an; die Wettläufer sind pausenlos im Zug unterwegs, um mit lautem Peitschenknallen Bürger daran zu hindern, Abkürzungen zu nehmen. Der Mohr und die Wettläufer führen die Gäste und die aus aller Welt gekommenen, ehemaligen Biedenkopfer zum Grenzstein, um sie zu „huppchen“ - dabei werden sie von den Wettläufern dreimal auf den Grenzstein gesetzt, wobei der Mohr die Worte „Der Stein - die Grenze - in Ewigkeit“ spricht. Tausende Bürger und Gäste verschmelzen zu einer großen, fröhlichen Gemeinschaft. Nach einem ungeschriebenen Gesetz muss an den Grenzgangstagen jeder Streit begraben werden. (Quelle: www.grenzgang-biedenkopf.de)

Aus dieser Darstellung lässt sich entnehmen, dass die Verwendung eines Mohrs keinen rassistischen Hintergrund hat. Früher hatte er zusammen mit den Wettläufern die Aufgabe, Bewohner der Nachbargemeinden davon abzuhalten, Grenzsteine zu versetzen, während er heute für die Unterhaltung der Gäste des Heimatfestes sorgt. Insbesondere ist es nicht so, dass der Mohr von den Wettläufern durch den Ort geführt und vertrieben wird - das Gegenteil ist der Fall: Der Mohr ist Teil des Heimatfestes und wird nicht etwa herabgewürdigt oder in rassistischer Weise zur Schau gestellt. Aus diesem Grund hätte eine vernünftig denkende Partei auch keinen Anlass, an der Unvoreingenommenheit eines am Grenzgang teilnehmenden Richters zu zweifeln. Der diesbezügliche Vortrag des Beklagten entbehrt jeglicher Grundlage. Gleiches gilt für die angebliche Verwendung „nationalsozialistischer Symbolen bis zu Anspielungen auf die NSDAP“.

Anhaltspunkte für etwaige rassistische oder fremdenfeindliche Handlungen des Direktors des Amtsgerichts Krug sind in keiner Weise ersichtlich und vom Beklagten auch nicht konkret vorgetragen worden.

Es bestehen ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Direktor des Amtsgerichts Krug aufgrund der Behauptungen des Beklagten nicht mehr unvoreingenommen urteilen werde. Berufsbedingt ist er es gewohnt, auch mit unsachlichen Vorwürfen umzugehen und sich davon bei seiner Entscheidungsfindung nicht beeinflussen zu lassen. Soweit der Beklagte das Gegenteil zu befürchten meint, so handelt es sich dabei um eine rein subjektive, unvernünftige Vorstellung und Vermutung, die sich bei vernünftiger Betrachtungsweise durch nichts belegen lässt.

Nach alledem war das Befangenheitsgesuch als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Recknagel,
Richterin



Ausgefertigt
Kirrhain, 9. Februar 2010

Müller-Funk
Müller-Funk, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle